

Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. September 2000

*Fassung unter Berücksichtigung der Änderungsordnungen
vom 25. Juli 2001,
vom 26. Februar 2003,
vom 28. November 2003,
vom 14. März 2005,
vom 24. Oktober 2005,
vom 20. März 2007,
vom 5. Mai 2010,
vom 23. Mai 2011,
vom 4. Juni 2013,
vom 28. Mai 2014 und
vom 7. September 2015*

(keine amtliche Fassung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsfächer
- § 3 Ausschuss der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Promotion zum Dr. paed. (Gemeinsamer beschließender Ausschuss gemäß Art. 60 UV)
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Gutachterinnen/Gutachter und Promotionskommission
- § 6 Promotionsstudium
- § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 8 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Prüfung und Annahme der Dissertation
- § 10 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 11 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 12 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 13 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 14 Ehrenpromotion
- § 15 Entziehung des Doktorgrades
- § 16 Übergangsvorschriften
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Promotion

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät - Fachbereich 1, die Katholisch-Theologische Fakultät - Fachbereich 2, die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät – Fachbereich 4 - und die Fachbereiche der Philosophischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verleihen den Grad des Doktors in den Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Die Fachbereiche übertragen die Verleihung einem von ihnen gemäß § 3 zu bildenden Gemeinsamen beschließenden Ausschuss. Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste kann der Doktorgrad auch ehrenhalber verliehen werden (Ehrenpromotion).

(2) In der Dissertation hat die Bewerberin/der Bewerber einen selbständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Fortentwicklung ihres/seines Fachgebiets zu leisten. Die Abfassung der Dissertation in kumulativer Form bedarf des schriftlich erklärten Einverständnisses der Erstgutachterin/des Erstgutachters. In diesem Fall besteht die Arbeit aus mindestens drei separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden Publikationen, von denen mindestens zwei von wissenschaftlichen Zeitschriften mit peerreview-System bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein müssen. Sind die wissenschaftlichen Abhandlungen von zwei oder mehr Autorinnen/Autoren verfasst worden, so muss der Eigenanteil der Kandidatin/des Kandidaten in der kumulativen Dissertation kenntlich gemacht werden. Die kumulative Dissertation muss eine übergreifende Einführung und Diskussion der Arbeit mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Abhandlungen und eine allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse enthalten.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Anfertigung einer Dissertation soll betreut werden. Betreuerin/Betreuer kann jedes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und jedes habilitierte Mitglied eines der in § 1 genannten Fachbereiche sein.

(5) Die mündliche Prüfung wird in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern durchgeführt. Das Hauptfach wird durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt.

(6) In der mündlichen Prüfung soll die Bewerberin/der Bewerber zeigen, dass sie/er in den Prüfungsfächern gründliche Fachkenntnisse besitzt, die wissenschaftlichen Methoden beherrscht und insbesondere die Probleme des Hauptfaches im Zusammenhang mit der Thematik ihrer/seiner Dissertation reflektieren kann.

§ 2

Promotionsfächer

(1) Die Dissertation muss einen didaktischen Schwerpunkt haben; sie kann in Erziehungswissenschaft, Psychologie oder in der Didaktik eines jeden Faches der Westfälischen Wilhelms-Universität angefertigt werden, soweit die Erziehungswissenschaft, Psychologie bzw. die Didaktik des Faches an der Westfälischen Wilhelms-Universität durch ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen / Professoren vertreten wird.

(2) Als Nebenfächer sind wählbar:

- a) Erziehungswissenschaft
- b) die Didaktik eines Faches
- c) alle anderen an der Westfälischen Wilhelms-Universität vertretenen Fächer, soweit sie den gemäß § 1 Abs. 1 genannten Fachbereichen/Fakultäten zugehören.

(3) Wird die Dissertation nicht in Erziehungswissenschaft geschrieben, so ist dieses Fach als ein Nebenfach zu wählen. Aus jeder der unter a bis c aufgeführten Gruppen kann nur ein Fach gewählt werden. Die Kombination eines Faches mit der Didaktik desselben Faches ist ausgeschlossen. Über sachlich begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Im Institut für Ökonomische Bildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Fachbereich 4, kann die Fachdidaktik über das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften abgedeckt werden.

§ 3

Ausschuss der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Promotion zum Dr. paed. (Gemeinsamer beschließender Ausschuss gemäß Art. 60 UV)

(1) Die Fachbereiche nach § 1 Abs. 1 bilden gemäß Artikel 60 UV einen Gemeinsamen beschließenden Ausschuss. Dieser Gemeinsame beschließende Ausschuss ist für alle Entscheidungen in Zusammenhang mit der Promotionsordnung zuständig, soweit in dieser Promotionsordnung keine andere Zuständigkeit geregelt ist. Der Gemeinsame beschließende Ausschuss ist auch zuständig für Vorschläge zur Änderung der Promotionsordnung an den Senat gemäß § 94 Abs. 4 UG.

(2) Dem Gemeinsamen beschließenden Ausschuss gehören an:

1. je eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus den Fachbereichen gemäß § 1 Abs. 1.

2. zwei Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für je fünf Professorinnen/Professoren.
3. zwei Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden für je fünf Professorinnen/Professoren und
4. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für je fünf Professorinnen/Professoren.

Die Zahl der Vertreterinnen/Vertreter gemäß Nr. 4 vermindert sich um eins, wenn die Zahl der Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß Nr. 1 die Zahl der Vertreterinnen/Vertreter gemäß Nrn. 2 bis 4 nicht übersteigt.

(3) Die Mitglieder des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses werden von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Für die Wahlen der Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden Wahlkreise gebildet. Dabei bilden der Fachbereich 4 und die Philosophische Fakultät den Wahlkreis 1 und die Fachbereiche 1 und 2 sowie die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Wahlkreis 2. In jedem Wahlkreis wird die Hälfte der Sitze für die Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Fachbereichen in der Reihenfolge der Fachbereichsbezeichnungen besetzt. Beginnend mit der jeweils niedrigsten Fachbereichsziffer wird dieses Verfahren für aufeinanderfolgende Wahlperioden turnusmäßig fortgesetzt. In jedem Wahlkreis wird die Hälfte der Sitze für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von den Fachbereichen in der Reihenfolge der Fachbereichsbezeichnungen besetzt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden für die jeweils erste Amtszeit von den Fachbereichen entsandt. Für die jeweils zweite Amtszeit werden die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von den Fachbereichen entsandt, die an den Fachbereich mit der turnusmäßig letzten Ziffer anschließen, der ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für die jeweils erste Amtszeit entsandt hat.

(5) Die Mitglieder aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Fachbereichen in der Reihenfolge ihrer Fachbereichsbezeichnungen benannt.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 3 beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(7) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis 4 wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt, die/der aus demselben Fachbereich stammen muss, aus dem auch das ordentliche Mitglied stammt.

(8) Die Mitglieder des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von der Dekanin/vom Dekan der Philosophischen Fakultät eingeladen. Die/Der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter werden vom Gemeinsamen be-

schließenden Ausschuss aus der Mitte der ihm angehörenden Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt.

§ 4

Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus vier Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter und einer/einem Studierenden, die/der möglichst im Promotionsstudiengang eingeschrieben ist.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Gemeinsamen beschließenden Ausschuss gewählt.
- (3) Die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung wählt der Promotionsausschuss aus der Mitte der ihm angehörenden Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt zwei Jahre, der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre und der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder, von denen mindestens zwei Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sind, anwesend sind. Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren und die ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen beschließenden Ausschuss und gibt ggf. Anregungen zur Reform der Promotionsordnung. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit.
- (6) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Einwände gemäß § 9 Abs. 3 sowie gemäß § 5. Ablehnende Entscheidungen des Promotionsausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen; sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Gutachterinnen/Gutachter und Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation zwei Mitglieder in der Regel aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der in § 1 Abs. 1 genannten Fachbereiche als Gutachterinnen/Gutachter. Eine/Einer der Gutachterinnen/Gutachter kann auch eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin/ein entpflichteter oder in den Ruhestand versetzter Professor, eine/ein Professorin/Professor einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein. Es kann auch eine habilitierte Angehörige/ein habilitierter Angehöriger eines der in § 1 Abs. (1) genannten Fachbereiche, der in einer Forschungseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Universität tätig ist, Gutachterin/Gutachter sein. In den Fällen nach Satz 3 erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem entsprechenden Fachbereich. In begründeten Ausnahmefällen kann auch auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation eine/ein durch Habilitation oder in einem förmlichen Verfahren gleichwertig wissenschaftlich ausgewiesene Professorin/Professor einer Fachhochschule vom Promotionsausschuss zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt werden. Zur Erstgutachterin/Zum Erstgutachter wird in der Regel die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation bestellt, die/der Mitglied oder Angehörige/Angehöriger der Westfälischen Wilhelms-Universität sein muss.

(2) Für die mündliche Prüfung bildet der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Dieser soll die Erstgutachterin/der Erstgutachter der Dissertation angehören; sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender der Promotionskommission. Die Bewerberin/ Der Bewerber kann die Prüfer für die Nebenfächer mit deren Zustimmung vorschlagen. Ein Mitglied der Promotionskommission kann eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

§ 6

Promotionsstudium

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt voraus:

1. einen der folgenden Abschlüsse:

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird
- b) den Abschluss eines einschlägigen Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 HG

- c) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern
- im Umfang von 60 ECTS-Punkten bei einem sechssemestrigen Studium,
 - im Umfang von in der Regel 30 ECTS-Punkten bei einem siebensemestrigen Studium. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

Einschlägig ist ein Studium, das zu einem Lehramt an Schulen führt oder in anderer Weise erziehungswissenschaftlich, bildungswissenschaftlich oder vermittlungswissenschaftlich profiliert ist. Die promotionsvorbereitenden Studien gemäß lit. b) können innerhalb des Promotionsverfahrens erbracht werden. Ihre inhaltliche Ausgestaltung erfolgt vor ihrem Beginn auf Vorschlag der Erstgutachterin/des Erstgutachters der Dissertation und anschließender Zustimmung des Promotionsausschusses. Mangelnde Einschlägigkeit des Studiums kann durch promotionsvorbereitende Studien im Umfang von 30 ECTS Punkten im Rahmen fachdidaktischer, erziehungswissenschaftlicher, bildungswirtschaftlicher oder vermittlungswissenschaftlicher Veranstaltungen ausgeglichen werden. Die promotionsvorbereitenden Studien ersetzen nicht die im Rahmen des Promotionsstudiums zu erbringenden Leistungen.

2. die Betreuungszusage einer Gutachterin/eines Gutachters gemäß § 5.

(2) Das Promotionsstudium hat einen Umfang von 20 ECTS. Es dient dem Erwerb von Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

- a) Grundlagen der Forschung (z.B. Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden, Projektplanung)
- b) Inhalte, die auf den Gegenstand der Promotion bezogen sind,
- c) Übergreifende promotionsbezogene Kompetenzen (z.B. wissenschaftliches Schreiben, Fremdsprachen, Abhalten von Lehrveranstaltungen) und
- d) Präsentation der eigenen Arbeit (z.B. Poster, Vorträge).

Der Erwerb von Kompetenzen bezieht sich auf das Hauptfach und die beiden gewählten Nebenfächer. Die inhaltliche Ausgestaltung des Promotionsstudiums erfolgt individuell und projektorientiert durch die Erstgutachterin/den Erstgutachter der Promotion und die Promovendin/den Promovenden. Sie wird am Beginn des Promotionsstudiums in einer Promotionsvereinbarung festgehalten. Die Leistungen werden im Rahmen des Zulassungsantrages nachgewiesen.

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Bewerberin/Der Bewerber reicht dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Antrag ein, der enthalten muss:

1. das Thema der Dissertation und ggf. die Angabe der Betreuerin/des Betreuers.
2. das Hauptfach und die Nebenfächer sowie die Vorschläge für die Nebenfachprüferinnen/Nebenfachprüfer.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Studiengang und ggf. über berufliche Tätigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt,
2. der Nachweis über das erbrachte Promotionsstudium gemäß § 6 Abs. 2 und im Falle des § 6 Abs. 1 lit b) der Nachweis über die erbrachten promotionsvorbereitenden Studien,
3. die Dissertation, die noch nicht Gegenstand einer Prüfung gewesen sein darf, in zwei Exemplaren sowie eine kurze Zusammenfassung ihres Inhalts,
4. ein Verzeichnis der ggf. bereits von der Bewerberin/dem Bewerber veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
5. eine Erklärung darüber,
 - dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation vermerkt hat,
 - ob sich die Bewerberin/der Bewerber bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
 - ob die als Dissertation eingereichte Arbeit in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung bereits vorgelegt worden ist,
 - ob die Bewerberin/der Bewerber gegen die Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung Widerspruch erhebt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von der Bewerberin/dem Bewerber zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 8

Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Promotionsprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Nach Behebung der unter Abs. 2 genannten Mängel kann die Bewerberin/der Bewerber den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut einreichen.
- (4) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der Bewerberin/dem Bewerber von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Damit ist die Promotionsprüfung eröffnet.

§ 9

Prüfung und Annahme der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen/Gutachter prüfen die Dissertation und berichten darüber dem Promotionsausschuss in schriftlichen Gutachten. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten vorliegen.
- (2) Die Gutachterinnen/Gutachter beantragen und begründen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Zugleich schlagen sie eine Note für die Dissertation vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude = 0
magna cum laude = 1
cum laude = 2
rite = 3
non idoneum = 4

Zur differenzierten Bewertung können die Notenziffern zwischen 1, 2 und 3 um 0,3 abgesenkt oder angehoben werden. Darüber hinaus kann die Bewertung magna cum laude (Note 1) um 0,3 angehoben werden.
- (3) Nach Eingang der Gutachten legt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation mit den Gutachten in dem Fachbereich, der das Hauptfach vertritt, drei Wochen lang aus. Die Prüfungsberechtigten sind zu benachrichtigen; über die Art der Be-

nachrichtigung entscheidet der Promotionsausschuss. Alle Prüfungsberechtigten im Sinne dieser Promotionsordnung sind berechtigt, darin Einsicht zu nehmen. Dem Promotionsausschuss sind Einwände schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zuzuleiten.

(4) Der Promotionsausschuss nimmt die Dissertation an, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter ihre Annahme vorschlagen und kein anderer Prüfungsberechtigter die Ablehnung empfohlen hat.

(5) Der Promotionsausschuss lehnt die Dissertation ab, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter ihre Ablehnung vorschlagen. Schlägt eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter die Annahme, die/der andere die Ablehnung der Dissertation vor oder schlägt eine andere Prüfungsberechtigte/ein anderer Prüfungsberechtigter die Ablehnung der Arbeit bzw. eine um mindestens eine ganze Note abweichende Bewertung vor, muss der Promotionsausschuss ein zusätzliches Gutachten von einer Professorin/einem Professor ggf. einer anderen, mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Hochschule einholen. Der Drittgutachterin/Dem Drittgutachter werden die beiden bereits vorliegenden Gutachten zur Kenntnis übergeben. Über die Auswahl dieses Gutachters entscheidet der Promotionsausschuss. Auf der Grundlage der drei Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei zwei ablehnenden Gutachten ist die Annahme der Dissertation nicht möglich.

(6) Die Note der Dissertation ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Notenvorschlägen der Gutachterinnen/-Gutachter. Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die Bewertungen beider Gutachterinnen/Gutachter um mehr als eine Note voneinander ab, holt der Promotionsausschuss ein zusätzliches Gutachten von einer Professorin/einem Professor gegebenenfalls einer anderen mit Promotionsrecht ausgestatteten Hochschule ein. Der Drittgutachterin/Dem Drittgutachter werden die bereits vorliegenden Gutachten zur Kenntnis gegeben. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidung schriftlich bekannt.

(7) Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag einer Gutachterin/eines Gutachters, die ihre/der seine Auflagen in diesem Falle in schriftlicher Form ihrem/seinem Gutachten gesondert beifügt, beschließen, die Bewerberin/den Bewerber vor Annahme ihrer/seiner Dissertation zu einer Ergänzung oder Umarbeitung aufzufordern. In diesem Fall werden der Bewerberin/dem Bewerber die entsprechenden Vorschläge schriftlich mitgeteilt und eine Frist für die Wiedereinreichung der Dissertation gesetzt. Wird die geforderte Ergänzung oder Umarbeitung nicht in der gesetzten Frist vorgenommen, gilt die Dissertation als abgelehnt.

(8) Eine ergänzte oder umgearbeitete Dissertation kann dem Promotionsausschuss nur einmal wieder vorgelegt werden.

§ 10

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Wenn die Dissertation angenommen ist, teilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin/dem Bewerber und den Mitgliedern der Promotionskommission den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen vorher mit. Der Mitteilung über den Zeitpunkt der Disputation sind die zwei Gutachten in Kopie beizulegen.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt als zusammenhängende Kollegialprüfung und dauert im Hauptfach 60, in den Nebenfächern jeweils 30 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung kann – nach Wahl der Kandidatin/Kandidaten – auch in Form einer Disputation durchgeführt werden. Der Termin der Disputation ist auf der Homepage des Promotionsprüfungsamtes Dr. paed. sowie der Homepage des Zentrums für Lehrerbildung bekannt zu geben. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Gutachterinnen/Gutachtern und zwei weiteren Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern als Nebenfachprüferinnen/Nebenfachprüfern (eine Nebenfachprüferin/ein Nebenfachprüfer kann nach § 6 Abs. 2 auch habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein). Sofern die Zweitgutachterin/ der Zweitgutachter ein Nebenfach vertritt, gehört der Prüfungskommission nur eine weitere Nebenfachprüferin/ ein weiterer Nebenfachprüfer an. Vorsitzende/Vorsitzender der Kommission ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Die Kandidatin/ der Kandidat hält einen maximal 30-minütigen Vortrag, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit dargestellt werden und zu den Gutachten Stellung genommen wird. Diesem Vortrag schließt sich eine Diskussion an, in der die Kandidatin/der Kandidat zunächst auf Fragen der Gutachterinnen/der Gutachter und der Kommissionsmitglieder eingeht. Dem schließt sich eine offene Diskussion an. Die Disputation dauert insgesamt etwa 120 Minuten.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Im Falle einer Disputation wird eine Protokollantin/ein Protokollant aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eingesetzt.

(5) Im Falle der Kollegialprüfung werden die Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers in den drei Fächern der mündlichen Prüfung von den Prüfern gemäß § 9 Abs. 2 bewertet. Zur differenzierten Bewertung können die Notenziffern zwischen 1, 2 und 3 um 0,3 abgesenkt oder angehoben werden. Darüber hinaus kann die Bewertung magna cum laude (Note 1) um 0,3 angehoben werden. Im Falle der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in einer nichtöffentlichen Beratung über die Gesamtnote der Disputation.

§ 11

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung beschließt die Promotionskommission über das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers in allen Fächern mit mindestens rite (3,0) bewertet wurden.

(3) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem der Fächer nicht ausreichende Leistungen aufwies.

(4) Hat die Bewerberin/der Bewerber schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder ist sie/er nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurückgetreten, gilt die mündliche Prüfung ebenfalls als nicht bestanden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses, dem die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe von der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich angezeigt werden müssen.

(5) Die Note der mündlichen Prüfung wird aufgrund der erreichten Noten im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern mit den Gewichtungsfaktoren 2 : 1 : 1 errechnet.

(6) Die Gesamtnote der Promotion wird aufgrund der Noten für die Dissertation und der mündlichen Prüfung mit den Gewichtungsfaktoren 2 : 1 errechnet.

(7) Ergeben sich bei der Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie bei der Festsetzung der Gesamtnote Zwischenwerte, dann bedeutet ein Notendurchschnitt

bis 0,2: summa cum laude

bis 1,3: magna cum laude

bis 2,3: cum laude

bis 3,0 rite

Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Das Ergebnis ist der Bewerberin/dem Bewerber von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission umgehend mitzuteilen.

(9) Hat die Bewerberin/der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so ist ihm vom Promotionsausschuss eine Bescheinigung auszustellen, dass ihre/seine Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.

(10) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur einmal, frühestens nach sechs, spätestens nach 18 Monaten wiederholt werden; die Fächerkombination bleibt unverändert. Wird auch die zweite mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

§ 12

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Vor der Beschlussfassung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Beschluss ist zu begründen und der/dem Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 13

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung hat die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation in der von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter genehmigten Fassung drucken zu lassen und die festgelegte Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb eines Jahres abzuliefern: 80 Exemplare bei nicht im Buchhandel vertriebenem Buch- und Fotodruck, sechs Exemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag. Die Dissertation kann auch in einer elektronischen Version abgeliefert werden, die mit der vom Promotionsausschuss zur Veröffentlichung freigegebenen Arbeit übereinstimmt. Datenformat, Datenträger und Nutzungsrechte sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen. In diesem Fall sind innerhalb eines Jahres die elektronische Version sowie sechs gedruckte Pflichtexemplare in der von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter genehmigten Fassung abzuliefern. Wenn die Bewerberin/der Bewerber nachweist, dass die Drucklegung ihrer/seiner Dissertation bevorsteht, kann der Promotionsausschuss die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare verlängern. Wird die Frist schuldhaft von der Bewerberin/dem Bewerber nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.

(2) Nach Abgabe der Pflichtexemplare, im Falle der Ablieferung einer elektronischen Version darüber hinaus der Vorlage einer diesbezüglichen schriftlichen Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek vollzieht die/der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses durch Ausfertigung und Aushändigung der Promotionsurkunde die Promotion. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, die Fächer der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotion. Die Einzelnoten werden gesondert mitgeteilt.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht, den Doktorgrad (Dr. paed.) zu führen.

§ 14

Ehrenpromotion

(1) Ein Verfahren zur Ehrenpromotion wird auf schriftlichen Antrag von drei Professorinnen/Professoren, die Mitglieder des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses sind, eingeleitet. Die Anträge müssen die bisher erbrachten wissenschaftlichen Leistungen oder besonderen Verdienste eingehend würdigen. Dem Antrag ist eine befürwortende Stellungnahme des jeweiligen Fachbereichsrates beizulegen.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt nach einem Beschluss des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses. Bei der geheimen Abstimmung ist eine Zustimmung von mindestens drei Vierteln der im Sinne dieser Ordnung prüfungsberechtigten Mitglieder des Ausschusses erforderlich.

(3) Die Ehrenpromotion wird von der/dem Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der Leistungen und Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.

§ 15

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad ist durch Beschluss des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses zu entziehen, wenn bekannt wird, dass er durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Der Gemeinsame beschließende Ausschuss kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte

- a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Vor der Beschlussfassung ist der Inhaberin/dem Inhaber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und der/dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen, können wählen, ob das Verfahren nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe in der Fassung vom 19.02.1980 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe 1/1974 vom 1. Juli 1974) oder nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung weitergeführt werden soll. Dieses Wahlrecht erlischt drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung.

(2) Für Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der ehemaligen Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe in der Fassung vom 19.02.1980 ist nach dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung der Promotionsausschuss gemäß § 4 zuständig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Promotionsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung durchgeführt worden ist.

§ 17

Inkrafttreten*

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie wird zusätzlich in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und durch Aushang bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.02.1989 und 05.06.1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.05.1989 – I b 2 - 8101/101 –.

Diese Ordnung [mit der 13. Änderungsordnung] tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Promovierenden, die nach ihrem Inkrafttreten das Promotionsstudium beginnen. Für Promovierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits in einem Promotionsverfahren zum Erwerb des Dr. paed. befinden, gilt sie auf Antrag.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Promotionsordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität in der ursprünglichen Fassung vom 7. Juni 1989. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den Daten der Bekanntmachung der Änderungssatzungen vom 20. Dezember 1993, vom 17. März 1998 und vom 12. Juni 2000.